

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

11. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 15. August 2022

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: in der Wielandhalle, Oberholzheim

Anwesend:

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Florian Bailer

Thomas Bailer

Johannes Baur

Stefan Bucher

Thomas Dürr

Katrin Henkel

Claudia Knehr

Gerhard Rose

Josef Scheerer

Frank Thimian

Elisabeth Wagner

Renate Werner

Kaya Bernd Yurtbil

Schriftführung

Sascha Hohenhausen

weitere Anwesende

Manfred Staudacher

Abwesend:

Mitglieder

Mario Casagrande

entschuldigt

Stephan Sachs

entschuldigt

Michael Schick

entschuldigt

Sascha Stecken

entschuldigt

Schriftführung

Carmen Lipp

von der Verwaltung

Viola Salzgeber

Rebecca Schuler

Claus Wassmer

Insgesamt anwesend: 13
Normalzahl 17

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Erweiterung Kiesabbau und Verfüllung mit Rekultivierung vom Oktober 2021, Oberholzheim
Vorlage: 2022/096
- 3 Baugesuche
 - 3.1 Neubau einer Wohnanlage, Hauptstraße 47-49, Achstetten
Vorlage: 2022/091
 - 3.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Lärchenhain 11, Achstetten
Vorlage: 2022/092
 - 3.3 Anbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nutzungsänderung und Teilabbruch, Hauptstraße 2, Achstetten
Vorlage: 2022/098
- 4 Anfragen/Anregungen/Sonstiges
- 5 Annahme von Spenden
Vorlage: 2022/011/1
- 6 Information über Vereinsförderung
Vorlage: 2022/089
- 7 Verlegung der Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl im Falle einer Neuwahl
Vorlage: 2022/090

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Sitzung in der Wielandhalle in Oberholzheim, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Es sind keine Fragen vorhanden.

zu 2 Erweiterung Kiesabbau und Verfüllung mit Rekultivierung vom Oktober 2021, Oberholzheim Vorlage: 2022/096

Hauptamtsleiter Hohenhausen erläutert dem Gemeinderat anhand einer Powerpointpräsentation die Thematik. Hierbei geht er auf den bisherigen Verfahrensablauf und die geklärten offenen Punkte ein, die zwischenzeitlich vom Landratsamt Biberach beantwortet wurden. Insbesondere wird hierbei die schalltechnische Immissionsprognose, die Kiesabfuhrstraße, die Erdwälle und die Arbeitszeiten erläutert. Abschließend geht er auf das weitere Vorgehen ein.

In der anschließenden Diskussion im Gremium wird intensiv über die Kiesabfuhrtrasse und die Entwidmung eines Teilstücks des Feldwegs 1452/2 beraten. **Bürgermeister Feneberg** stellt klar, dass sich zwischenzeitlich die Umstände geändert hätten und daher die Präsentation nicht den ganz aktuellen Stand wiedergebe. Dies betreffe u.a. die Nennung der anderen Feldwege. Die Entwidmung sei jedoch lediglich für das Teilstück des Flst. 1452/2 notwendig. Zudem werde die Teilfläche zum Abbau freigegeben.

Gemeinderat Dürr spricht sich dafür aus, dass die Kiesabfuhr lediglich über den südlichen Weg erfolgen darf.

Gemeinderat Bucher pflichtet dem bei. Das Flst. 1523 dürfe nicht für eine Abfuhr genutzt werden. Dies sei in der Vergangenheit bereits ebenfalls versagt worden. Zudem möchte er die maximale Höhe des Erdwalls erfahren.

Bürgermeister Feneberg und **Hauptamtsleiter Hohenhausen** antworten, das Landratsamt habe im Antwortschreiben keine Maximalhöhe genannt.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (GR Dürr, GR Bucher) und keinen Enthaltungen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Gleichzeitig wird das Teilstück des Flst. 1452/2 entwidmet und zum Abbau freigegeben.

zu 3 Baugesuche zu 3.1 Neubau einer Wohnanlage, Hauptstraße 47-49, Achstetten Vorlage: 2022/091

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage (BA I)

Baugrundstück: Flst. 46, 49/1, 49/2 Hauptstraße 47-49, 88480 Achstetten

Sachverhalt:

Das Flst. 46/0, Gmk. Achstetten war bisher mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut. Die Bebauung wurde abgerissen. Das bestehende Grundstück soll mit zwei Mehrfamilienhäusern mit 9 bzw. 11 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage bebaut werden. Nachdem ein Eigentümerwechsel des Flst. 46 vollzogen wurde, ist das vorliegende Baugesuch für dieses Grundstück eingegangen. Es sind bauliche Änderungen zum vorherigen Baugesuch umgesetzt worden. Am 16.03.2022 wurde eine Tektur eingereicht, bei der die Flachdachflächen in Haus 2 verkleinert wurden. Eine weitere Tektur wurde am 22.06.2022 vorgelegt. Die unmittelbar angrenzenden Flurstücke 49/1 und 49/2 wurden nun in die Planung miteinbezogen. Die beiden ursprünglich geplanten Wohnhäuser bleiben bestehen und die Tiefgarage wird vergrößert. In einem zweiten Bauabschnitt soll auf den Flurstücken 49/1 und 49/2 ein drittes Haus mit 15 Wohneinheiten entstehen.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist ein einfacher Bebauungsplan „Ortsmitte Achstetten I“ vorhanden.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Zufahrt von der Hauptstraße auf das Grundstück, Flst. 46/0 bzw. 49/1:

1 Zufahrt von der Hauptstraße zur Tiefgarage und den oberirdischen Besucherstellplätzen:

- Stauraum vor Garagenzufahrt: ca. 6 m (B-Plan: mind. 5,00 m)
- Zufahrtsbreite: ca. 5 m (B-Plan: max. 1 Zufahrt auf die Hauptstraße mit 8,00 m Breite)

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über eine Mulden-Rigolen-Versickerung. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor Ort vor Bauausführung zu prüfen.

3 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss (B-Plan: 3 VG und 1 DG zulässig)

20 Wohnungen (B-Plan: keine Begrenzung)

Laut B-Plan sind 57 Stellplätze und 11 Besucher-Stellplätze notwendig (inklusive BA II):

Stellplätze für Wohnungen: 50 TG-Stellplätze

3 oberirdische Stellplätze für Wohnungen

4 TG-Stellplätze auf Flst. 114/0

Stellplätze für Besucher:

11 oberirdische Besucher-Stellplätze

4 oberirdische Besucher-Stellplätze von Flst. 114/0

Baulast: Nach rechtlicher Prüfung wird angemerkt, dass sowohl die 4 TG-Stellplätze auf Flst. 114/0 als auch die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze von Flst. 114/0 nach § 37 Abs. 5 Nr. 2 LBO zulässig sind. Die 4 TG-Stellplätze von Flst. 46/0 auf Flst. 114/0 und die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze von Flst. 114/0 auf Flst. 46/0 müssen jeweils als Baulast auf den Flst. 46/0, 49/1, 49/2 sowie 114/0, 114/1 und 117/0 eingetragen werden.

70 Fahrrad-Stellplätze sind geplant (B-Plan: Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl)

Wohnhaus: SD, DN 32° bzw. 38° (B-Plan: mind. 32°)

EFH-R 503,25 ü. NN m bzw. 502,50 m ü. NN (B-Plan: 503,00 m ü. NN bzw. 502,00 m ü. NN ± 0,50 m)

Gebäudehöhe 12,77 m bzw. 13,99 m ab EFH (B-Plan: 14,25 m bzw. 16,25 m max.)

Flachdachfläche: ca. 50 m² insgesamt (örtliche Bauvorschriften: max. 80 m² pro Gebäude)

Pflanzflächen: Die im B-Plan festgelegten Pflanzflächen wurden eingeplant.

Spielplatz: 70 m² inklusive BA II (entspricht der LBOAVO)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans „Achstetten Ortsmitte I“ sind unter der Voraussetzung, dass die Baulast eingetragen wird, eingehalten.

Das Gremium erörtert anschließend die Tiefgaragenzufahrt und die beiden Bauabschnitte.

Gemeinderätin Werner möchte wissen, ob der zweite Bauabschnitt in einem separaten Baugesuch eingereicht werde.

Hauptamtsleiter Hohenhausen bejaht dies.

Gemeinderätin Knehr bittet um Weitergabe einer Anmerkung an die Baurechtsbehörde, dass nochmals geprüft werden soll, ob die Zufahrt zur Tiefgarage so möglich ist oder ob dies keine gefährliche Situation bewirken wird.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

zu 3.2 **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Lärchenhain 11, Achstetten**
Vorlage: 2022/092

Kenntnisgabeverfahren

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung

Baugrundstück: Flst. Nr. 711/7, Lärchenhain 11, 88480 Achstetten

B-Plan „Krautgärten II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem)

2 Vollgeschosse (B-Plan 2 zulässig)

2 Wohnungen (B-Plan 3 zulässig)

2 KFZ-Stellplätze in Garage, **2 Stellplätze** auf Grundstück (B-Plan: 2 Stellplätze/Wohnung)
4 Fahrradstellplätze geplant

Wohnhaus: SD, DN 15° (B-Plan 15° - 45°)

EFH-R 503,00 m ü. NN (B-Plan 502,70 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,715 m ab EFH (B-Plan max. 8,30 m)

Garage: FD

Höhe ca. 2,94 m

Fläche: ca. 47,69 m² (B-Plan Flachdächer sind an Doppelgaragen bis 60 m² zulässig)

Stauraum vor Garagenzufahrt: ca. 7,50 m (B-Plan mind. 5 m)

Flachdachflächen ca. 41,34 m² (B-Plan max. 50 m²)

PV-Pflicht ist eingeplant

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Von Seiten des Gremiums werden keine Fragen vorgetragen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 3.3 **Anbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nutzungsänderung und Teilabbruch, Hauptstraße 2, Achstetten**
Vorlage: 2022/098

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Anbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses
Nutzungsänderung ehemalige Scheune zu Wohnraum
Teilabbruch an bestehendem Gebäude

Baugrundstück: Flst. 166/0, Hauptstraße 2, 88480 Achstetten

Sachverhalt:

Das Flst. 166/0, Gmk. Achstetten ist bereits mit einem Wohnhaus und einer Scheune bebaut. Dem bestehenden Wohnhaus soll ein Anbau hinzugefügt werden. Gleichzeitig soll durch eine Nutzungsänderung aus der Scheune ein Wohnraum entstehen. Es handelt sich um das zweite Baugesuch zu diesem Bauvorhaben. Das erste Baugesuch war unvollständig und im falschen Verfahren eingereicht.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet
Umgebungsbebauung: Wohnhäuser
→ Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein

Baugrenzen sind eingehalten

Abstandsflächen sind nicht eingehalten: Bei der vorhandenen Bebauung besteht Bestandschutz hinsichtlich der Abstandsflächen. Die Anbauten überschreiten mit ihren Abstandsflächen die Grundstücksgrenze an drei Punkten und liegen deshalb teilweise auf Nachbargrundstücken. Nach § 7 LBO können Abstandsflächen auf anderen Grundstücken liegen. Hierbei muss durch Baulast gesichert werden, dass die Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden. Es liegen keine Baulastenübernahmen der Nachbarn vor. Im Antrag wird auch nicht erwähnt, dass die Übernahme von Baulasten vorgesehen ist.

Dachterrasse: es ist ein Grenzabstand von 2,5 m einzuhalten (derzeit 1,5 m Abstand)

Zufahrt von der Hauptstraße

Entwässerung: die Entwässerungsleitungen im Bestand bleiben unverändert

3 Vollgeschosse

3 Wohnungen und 1 Büro

5 KFZ-Stellplätze und 7 Fahrrad-Stellplätze sind geplant

Flachdach ca. 154 m²

EFH-R: 498,90 m

Maße (Breite x Tiefe): 13,35 m x 21,28 m

Als Vergleich: Hauptstraße 4 ca. 13,66 m x 11,16 m

Unterholzheimer Straße 1 ca. 9,85 m x 9,10 m

Höhe: 8,55 m (Attika)

Als Vergleich: Hauptstraße 4 ca. 10,33 m

Unterholzheimer Straße 1 ca. 9,27 m

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben fügt sich nicht in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Abstandsflächen sind nicht eingehalten. Baulastenanträge bzw. Zustimmungen der Angrenzer liegen hierzu nicht vor.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen.

Nach der Beschlussfassung merkt **Gemeinderat Dürr** an, dass der Bauherr sich aktuell auf der Kiesfläche an der Landesstraße in Oberholzheim ausbreite.

Gemeinderat Bucher signalisiert ebenfalls seine Unzufriedenheit bzgl. der Situation mit der Kiesfläche. Diese müsste zurückgebaut werden, da diese unzulässig sei. Er bemängelt das Verhalten von Regierungspräsidium und Baurechtsbehörde.

Bürgermeister Feneberg stimmt dem zu. Auch er sei diesbzgl. unzufrieden. Er schildert daraufhin die letzten Entwicklungen bzgl. des Falls.

Gemeinderat Dürr spricht sich dafür aus, eine Anzeige an die die zuständige Stelle zu erstatten. Dies könne nicht toleriert werden und sei ein falsches Signal an alle anderen Bauherren.

Bürgermeister Feneberg sichert zu, dass eine Anzeige mitsamt Fotos an die Baurechtsbehörde versandt werde. Er bittet das Gremium um Zusendung der Fotos an die Verwaltung.

zu 4 **Anfragen/Anregungen/Sonstiges**

1. Abbau Wahllokale

Gemeinderat Baur fragt an, ob es Absicht sei, dass das Wahllokal in Bronnen noch nicht abgebaut worden sei.

Ortsvorsteher Staudacher bestätigt, dass dies in Stetten ebenfalls der Falls gewesen sei und man aufgrund eines kurzfristigen Termins das Wahllokal selbst abgebaut habe.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Prüfung zu.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

2. Elektrische Probleme im Feuerwehrgerätehaus Bronnen

Gemeinderat Baur bittet um Kontaktaufnahme von Bauhof zu Feuerwehrkommandant Zoller. Es würden Probleme bei der Beleuchtung sowie den Sicherungen im Feuerwehrgebäude bestehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3. Vermietung von Besucherparkplätzen in Achstetten Ortsmitte I

Gemeinderat Bailer F. merkt an, dass Besucherparkplätze vom Braun-Gebäude in der Hauptstraße vermietet werden und bittet um Rückmeldung ob dies zulässig sei.

Bürgermeister Feneberg bejaht dies. Dieses und andere Gebäude seien bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans Ortsmitte I errichtet gewesen und seien von den dortigen Regelungen diesbzgl. nicht umfasst.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

4. Genehmigungspflicht Handbrunnen

Gemeinderat Thimian möchte wissen, ob der Betrieb von Handbrunnen einer Genehmigungspflicht unterliegt. Außerhalb von Achstetten sei ein Handbrunnen errichtet worden.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Prüfung durch das Bauamt zu.

Gemeinderat Scheerer bittet um Hinweis bzgl. Wassersparen im Mitteilungsblatt. Dies sei aufgrund der aktuellen Wettersituation anzuraten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

5. Pumpe Sportheim Bronnen defekt

Gemeinderat Baur spricht die Pumpe beim Sportheim Bronnen am Spielplatz an. Diese sei aktuell nicht in Betrieb. Er bittet darum, dass diese wieder in Betrieb genommen werde.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Prüfung zu.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 5 Annahme von Spenden **Vorlage: 2022/011/1**

Gemeinderat Rose und **Gemeinderat Bucher** sind bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Sachverhalt:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

Spenden:

Datum	Spender	Empfänger	Zweck	Betrag in Euro
05.01.2022	Bäckerei Konditorei Lebensmittel Rose	Feuerwehr Stetten	Semmeln für Einweihung Feuerwehrfahrzeug und Jahreshauptversammlung	188,00 €
05.01.2022	Bäckerei Konditorei Lebensmittel Rose	Kindergarten St. Michael, Stetten	Martinsbrezeln	35,00 €
30.05.2022	Stefan Bucher	Kindertagesstätte Christoph-Martin-Wieland Oberholzheim	Spielgeräte Außenanlage	175,00 €
13.06.2022	Landkreis Biberach	Kindergarten Sonnenau	Bücher – Lesen bringt's	389,05 €
11.07.2022	VR-Bank Alb-Blau-Donau eG	Kindergarten St. Michael Stetten	Ernährungspyramide	200,00 €
11.07.2022	VR-Bank Alb-Blau-Donau eG	Kinderkrippe Rotkehlchen Stetten	Sinnenmaterialien	100,00 €

Gemeinderat Bailer F. verlässt um 20:25 Uhr den Sitzungssaal.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Genehmigung zur Annahme der oben aufgeführten Spenden zu erteilen.

Nach der Beschlussfassung nehmen die **Gemeinderäte Bucher und Rose** wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu 6 Information über Vereinsförderung
Vorlage: 2022/089

Sachverhalt:

Anträge auf Förderung der Jugendarbeit

Grundlage für die beantragte Förderung ist § 6 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Achstetten vom 15. Januar 2018. Die Vereine erhalten für ihre Jugendarbeit einen Förderbeitrag in Höhe von 10,00 Euro/Person/Jahr.

Datum der Auszahlung	Verein	Förderung betrag
09.02.2022	RSG Achstetten e.V.	70,00 €
09.02.2022	TSG Achstetten e.V.	2.880,00 €

15.02.2022	Musikverein Achstetten e.V.	420,00 €
19.04.2022	Sportfreunde Bronnen e.V.	840,00 €
	Gesamtsumme:	4.210,00 €

Gemeinderat Bailer F. nimmt ab 20:28 Uhr wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

Der Gemeinderat nimmt die gewährte Vereinsförderung zur Kenntnis.

zu 7 Verlegung der Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl im Falle einer Neuwahl
Vorlage: 2022/090

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2022 die organisatorischen Rahmenbedingungen der Bürgermeisterwahl beschlossen. Es wurde festgelegt, dass im Falle einer Neuwahl eine einzige Kandidatenvorstellung in der Georg-Seif-Halle in Achstetten am 27.08.2022 stattfinden soll. Hierbei handelt es sich um einen Samstag. Grundsätzlich steht einer Veranstaltung am 27.08.2022 nichts entgegen.

Es ist fraglich, ob dem Gemeinderat bei der damaligen Beschlussfassung bewusst war, dass es sich beim 27.08.2022 um einen Samstag handelt. Aus diesem Grund soll der Zeitpunkt nochmals erörtert und ggf. ein anderer Tag für die Kandidatenvorstellung beschlossen werden. Nach Rücksprache mit dem für Bild und Ton zuständigen Unternehmen, könnte die Kandidatenvorstellung am 24.08. oder 25.08. abgehalten werden.

Zunächst wird der Gemeinderat über den geplanten Ablauf der Veranstaltung informiert und das ursprünglich auch die TSG-Freilufthalle hierfür verwendet werden sollte. Dies erfolgt jedoch nun aufgrund befürchteter Beschädigungen durch die Bestuhlung sowie die hohen Kosten für eine LED-Leinwand nicht. Stattdessen wird zusätzlich noch die Schulmensa bestuhlt und mit einer Leinwand ausgerüstet.

Hauptamtsleiter Hohenhausen merkt an, dass sich zwischenzeitlich weitere Punkte ergeben hätten. So hätte aufgrund der Bestuhlung in der Mensa und dem zusätzlichen Personalbedarf der Bild- und Tontechniker Herr Schmid mitgeteilt, dass der 27.08.2022 geeigneter wäre. Auch Bürgermeisterkandidaten hätten dies geäußert. Aus diesem Grund wird nun doch der 27.08.2022 als Veranstaltungstermin vorgeschlagen. Der Beginn soll um 19:00 Uhr sein.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl im Falle einer Neuwahl weiterhin auf dem 27.08.2022 zu belassen. Die Veranstaltung soll um 19:00 Uhr beginnen.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....